




Amtssigniert. SID2016071045402
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Gewerbe

 GEMEINDEAMT WÄNGLE 6610 Wängle, Oberdorf 4		
Eingegangen am		
13. Juli 2016		
Nr.	Zahl:	Beilagen:
Erledigt:	Kürzel:	
Der Bürgermeister:		

Mag. Lukas Czakert

Telefon +43(0)5672/6996-5720

Fax +43(0)5672/6996-745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

**Weirather Tanja, Panoramahotel Talhof, 6610 Wängle;
Betriebsanlagenänderung – gewerberechtliches Verfahren**

Geschäftszahl 2.1 A 516/83

Reutte, 12.07.2016

KUNDMACHUNG

Frau Tanja Weirather hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der gewerberechtlichen Bewilligung für die Änderung der zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 21.07.2015, Zl. 2.1 A 516/76 gewerberechtlich bewilligten Betriebsanlage „Panoramahotel Talhof“ in 6610 Wängle, Holz 8, auf GSt. Nr. 1734, KG Wängle unter Vorlage von Projektunterlagen der vra ZT Gesellschaft mbH mit Sitz in 6600 Pflach, Tauernweg 8, angesucht.

Beschreibung des geplanten Vorhabens

- EG: Entfall eines Zimmers mit 2 Betten
Umbau/Zubau einer Rezeption/Halle
Zubau eines Seminarraums und eines Büros
Errichtung einer Terrassenerweiterung
1. OG: Zubau eines Zimmers/Appartements mit 2 Betten
2. OG: Zubau eines Zimmers/Appartements mit 2 Betten

Über dieses Ansuchen ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 161/2013, und

Obermarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

den §§ 74, 81 Abs. 1, 333 und 356 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 155/2015, eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 27.07.2016

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **10:00 Uhr an Ort und Stelle, in 6610 Wängle, Holz 8,** an.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 123-H, 6600 Reutte, während der Amtsstunden, zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, auch durch Anschlag in der Gemeinde Wängle und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994:

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Für die Bezirkshauptfrau:

Lorenz